

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 274

Bern, 30. Januar 2017

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident),
Oberrichter Zihlmann, Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeer-
strasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwalt H. _____, Staatsanwaltschaft für
Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern
Anschlussberufungsführerin

und

C. _____ **AG**
vertreten durch Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Betrug

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafge-
richts vom 8. Mai 2015 (WSG 2014 15-18)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Bern (Einzelgericht) erklärte mit Urteil vom 8. Mai 2015 unter anderem A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig des Betruges, mehrfach begangen gemeinsam mit E._____ z.N. der C._____ AG zwischen ca. Mitte 2005 und Dezember 2007 in J._____, K._____ und anderswo im Deliktsbetrag von CHF 81'372.00. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 370.00, ausmachend total CHF 66'600.00, unter Festsetzung der Probezeit auf zwei Jahre. Weiter hiess es die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin C._____ AG (nachfolgend: Privatklägerin) gut und verurteilte den Beschuldigten, unter solidarischer Haftbarkeit mit E._____ zur Bezahlung von CHF 81'372.00 zuzüglich fünf Prozent Zins seit dem 1. Januar 2008 an die Privatklägerin. Unter solidarischer Haftbarkeit wurden schliesslich die Beschuldigten (dazu gehörten neben dem hier beschuldigten A._____ auch die Herren E._____, F._____ und G._____) zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 19'286.70 an die Privatklägerin verurteilt (pag. 18 442 ff.).

2. Berufung

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 meldete der Beschuldigte durch seinen Verteidiger frist- und formgerecht die Berufung an (p. 18 452). Am 13. Mai 2015 meldete sodann E._____ Berufung an (p. 18 456). F._____ meldete am 15. Mai 2015 Berufung an (p. 18 458). Einzig G._____ akzeptierte von Beginn weg das erstinstanzliche Urteil und damit seinen Schuldspruch wegen Betrugs und seine Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 7'200.00.

Zwischenzeitlich wurden die Berufungen von E._____ und F._____ zurückgezogen (pag. 18 712 und 18 798). Beide Verfahren wurden mit Beschluss vom 8. Januar 2016 respektive vom 25. Januar 2017 als erledigt abgeschrieben und die betreffenden erstinstanzlichen Schuldsprüche erwuchsen in Rechtskraft (pag. 18 714 ff. und 18 799 ff.).

Der Beschuldigte reichte seine frist- und formgerechte Berufungserklärung am 16. September 2015 ein (pag. 18 652). Für das Verfahren vor Obergericht ernannte die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwalt H._____ von der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte als Vertretung (Verfügung vom 22. September 2015, pag. 18 622). Mit Erklärung vom 29. September 2015 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft die Anschlussberufung betreffend den Beschuldigten (p. 18 666 f.). Die Privatklägerin erklärte keine Anschlussberufung und stellte keinen Nichteintretensantrag (pag. 18 664).

Am 30. Januar 2017 fand in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Verteidigers und der Generalstaatsanwaltschaft die Berufungsverhandlung statt (pag. 18 808

ff.). Die Privatklägerin verzichtete auf eine Teilnahme an der Berufungsverhandlung und liess sich mit Eingabe vom 18. Januar 2017 schriftlich vernehmen (pag. 18 786 ff.).

3. Anträge der Parteien

Der Verteidiger des Beschuldigten stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung vom 30. Januar 2017 folgende Anträge (pag. 18 810):

1. Der Beschuldigte A. _____ sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen;
2. Die Zivilklage der Privatklägerin C. _____ AG sei vollumfänglich abzuweisen;
3. Sämtliche Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen;
4. Der Beschuldigte sei für seine Umtriebe im bereits vier Jahre dauernden Strafverfahren in der Höhe seiner Anwaltskosten zu entschädigen.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete hingegen folgende Anträge (pag. 18 810):

A. _____ sei schuldig zu erklären:

1. des Betrugs, mehrfach begangen gemeinsam mit E. _____ zum Nachteil der C. _____ AG zwischen ca. Mitte 2005 und Dezember 2007 in J. _____, K. _____ und anderswo im Deliktobetrag von CHF 81'372.00 (gemäss Ziffer V. des Dispositivs des erstinstanzlichen Urteils vom 8. Mai 2015 / Ziffer 1.5.1 der Anklageschrift vom 25. August 2014),

und er sei in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu mind. CHF 800.00, ausmachend total CHF 192'000.00; unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren;
2. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen und der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer Gebühr der Staatsanwaltschaft für die oberinstanzliche Verhandlung von CHF 500.00 /Halbtag gemäss Art. 21 VDK).

Der Vertreter der Privatklägerin stellte und begründete mit Eingabe vom 18. Januar 2017 folgende Anträge (pag. 18 788):

1. A. _____ sei schuldig zu erklären des Betrugs, mehrfach begangen gemeinsam mit E. _____ zum Nachteil der C. _____ AG zwischen ca. Mitte 2005 und Dezember 2007 in J. _____, K. _____ und anderswo im Deliktobetrag von CHF 81'372.00 und er sei zu einer angemessenen Strafe und zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen.
2. A. _____ sei zu verurteilen, der C. _____ AG CHF 81'372.00 zzgl. 5 % Zins seit 1. Januar 2008 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit E. _____.
3. A. _____ sei zu verurteilen, der C. _____ AG für das Verfahren vor dem Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht eine Parteientschädigung von CHF 19'286.70 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit E. _____, F. _____ und G. _____.
4. A. _____ sei zu verurteilen, der C. _____ AG für das oberinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'634.35 inkl. Auslagen und MWST zu bezahlen.

4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochte-

nen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten. Da die Generalstaatsanwaltschaft im Sanktionenpunkt Anschlussberufung eingereicht hat, ist die Kammer diesbezüglich nicht an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

5. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 29. September 2015, es seien die Jahresabschlüsse (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der I. _____ AG für die Geschäftsjahre 2012 – 2015 zu edieren (pag. 18 667). Die Verteidigung des Beschuldigten nahm mit Eingabe vom 27. Oktober 2015 zum Beweisantrag Stellung und kam dem Begehren der Generalstaatsanwaltschaft so gleich nach, indem sie Unterlagen zu den verfügbaren Jahresabschlüssen einreichte (pag. 18 674 ff.). Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2015 der I. _____ AG wurden mit Eingabe vom 5. Dezember 2016 nachgereicht (pag. 18 757 ff.). Die Verfahrensleitung erkannte mit Verfügung vom 30. Oktober 2015 sämtliche Unterlagen zu den Akten und betrachtete den Beweisantrag der Generalstaatsanwaltschaft als gegenstandslos (pag. 18 711). Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregistrauszug und ein Leumundsbericht über den Beschuldigten eingeholt (pag. 18 781 und 18 773 ff.).

6. Anklagegrundsatz

Der Verteidiger des Beschuldigten machte eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Er führte aus, der Vorwurf an den Beschuldigten werde kaum näher präzisiert und er müsse diesen nicht aus den Vorwürfen an den Hauptbeschuldigten E. _____ sinngemäss herleiten. Tatzeitraum und Tatort würden zu wenig präzisiert. Es werde von ca. 8 bis 10 abgeänderten Offerten gesprochen, aber nur zwei konkrete Offerten genannt. Die Anklägerin verweise auf Beilagen, obwohl das Bundesgericht wiederholt entschieden habe, dass es einem Beschuldigten nicht zuzumuten sei, die Anklagevorwürfe in Beilagen zusammenzusuchen. Nicht einmal die Deliktssumme werde in der Anklageschrift einwandfrei hergeleitet (pag. 18 817).

Die Generalstaatsanwaltschaft hielt entgegen, dass der Vorgang der Offertenmanipulation, der Deliktszeitraum und die Anzahl Offerten in der Anklageschrift so präzise wie möglich umschrieben wurden. Alle Beschuldigten hätten ganz genau gewusst, was ihnen vorgeworfen werde. Auch die Ortsangaben seien genügend präzise (pag. 18 811).

Bezüglich der theoretischen Grundlagen zum Anklagegrundsatz kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 471 f. = S. 10 f. der Urteilsbegründung). Die Anklageschrift hat eine hinreichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 Bst. f der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind, zu enthalten. Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr ange-

lastet wird. Überspitzt formalistische Anforderungen dürfen an die Anklageschrift nicht gestellt werden (Urteil 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 1.3.1.).

Der Feststellung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte aufgrund der vorliegenden Anklageschrift wusste, was ihm vorgeworfen wird und ihm diese die Möglichkeit gab, sich entsprechend zu verteidigen (pag. 18 472 f. = S. 11 f. der Urteilsbegründung), pflichtet die Kammer bei. So wird das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten in der Anklageschrift so präzise wie möglich umschrieben. Die genaue Anzahl der Offerten und sämtliche angeblich manipulierten konkreten Geschäfte waren der anklagenden Staatsanwaltschaft nicht bekannt. Der genaue Deliktszeitraum war sodann aufgrund der vorgeworfenen mehrfachen Tatbegehung nur schwer zu eruieren. Solche Unklarheiten haben aber keineswegs dazu zu führen, dass von einer Anklage von vornherein abgesehen werden müsste. Erachtet die Staatsanwaltschaft aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend, hat sie Anklage zu erheben (Art. 324 Abs. 1 StPO). Es ist sodann Aufgabe des beurteilenden Gerichts zu prüfen, ob das vorgeworfene strafbare Verhalten erwiesen und der Betrugstatbestand erfüllt ist.

Der Vorwurf ist aus der Perspektive des Beschuldigten (nicht nur aus derjenigen des Hauptbeschuldigten E._____) den Umständen entsprechend hinreichend klar formuliert, sodass eine effektive Verteidigung des Beschuldigten in keiner Weise auf Grund einer mangelhaft formulierten Anklageschrift behindert wurde. Des Weiteren erfüllt die Ortbezeichnung mit «in J._____, K._____ und anderswo» das Erfordernis von Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO. «Anderswo» ist zwar für sich in der Tat keine hinreichende Ortbezeichnung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_959/2013 vom 28. August 2014 E. 3.4.1). Im vorliegenden Fall ist jedoch eindeutig, wie die gesamte Formulierung gemeint ist. Der Anklagevorwurf lautet, dass Absprachen zwischen E._____ und dem Beschuldigten getroffen wurden. Ersterer arbeitete in J._____, letzterer in K._____. Je nachdem auf welchem Weg die beiden kommunizierten (persönlich im Büro von E._____ oder sonst wo, per Telefon oder E-Mail) war der Tatort des Beschuldigten am einen oder am anderen Ort. Da es möglich ist, dass sich der Beschuldigte beispielsweise bei einem Telefonat mal gerade nicht am Arbeitsort befand, wurde die Ortsbezeichnung um «anderswo» ergänzt (vgl. dazu die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung, pag. 18 810 f.). Es ist sodann zutreffend, dass grundsätzlich eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vorliegt, wenn sich die einzelnen Vorwürfe einzig aus Beilagen zur Anklage ergeben, ohne in der Anklage selbst enthalten zu sein (vgl. Urteil des Bundesgericht 6B_1073/2014 vom 7. Mai 2015 E.1.5.2). Vorliegend ist dies jedoch nicht der Fall. Im Anhang 3 zur Anklage werden die Zahlungen der vom Beschuldigten geführten I._____ AG an E._____ sowie die Rechnungen des letzteren an die I._____ AG mit den jeweiligen Geldbeträgen aufgelistet (pag. 16 001 022). Die Zahlungen und Rechnungen und auch der Deliktsbetrag sind in der Anklage selbst erwähnt (pag. 16 001 017). Beim Anhang 3 handelt es sich also lediglich um eine Übersicht bzw. Präzisierung. Es ist keineswegs so, dass sich der Vorwurf nur aus diesem Anhang herleiten lässt, vielmehr ist dieser in der Anklage selbst enthalten. Es liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwurf

Der Anklageschrift vom 25. August 2014 (pag. 16 001 001 ff.) ist zusammengefasst folgender insbesondere dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt zu entnehmen: E._____ war zwischen dem 1. September 2000 und dem 3. November 2010 bei der Privatklägerin angestellt. Er war zunächst als Sacharbeiter im Einkauf tätig und wurde später zum Leiter Einkauf Marketing befördert. Zum Aufgabenbereich von E._____ bei der Privatklägerin gehörte es, für den Einkauf von Marketingartikeln Offerten bei verschiedenen Lieferanten einzuholen, Bestellungen zu machen und die Abwicklung der Projekte zu überwachen. Die Unternehmen L._____, M._____, N._____ sowie die I._____ AG waren Lieferanten der Privatklägerin. Der Beschuldigte war seit dem Jahr 1980 Geschäftsführer der I._____ AG und seit Juli 2013 ist er alleiniges Verwaltungsratsmitglied und Geschäftsführer. Im Einkaufsprozess der Privatklägerin werden jeweils zuerst mindestens drei schriftliche Offerten von Lieferanten eingeholt. Die definitiven Offerten werden dann auf einer Kostenübersicht (sogenannte «cost comparison») zusammengestellt. In der Regel wird die günstigste Offerte akzeptiert. Danach wird eine Bestellung («purchase order») erstellt und dem Lieferanten geschickt. Nach ordnungsgemässer Lieferung der Ware wird die Rechnung von der Privatklägerin bezahlt. Sämtlichen Beschuldigten (E._____ und den jeweiligen Geschäftsführern der betroffenen Lieferanten-Unternehmen) wird vorgeworfen, zum Nachteil der Privatklägerin bei manchen Projekten betrügerisch in die Offertstellung eingegriffen zu haben, indem die Offerten vor Aufnahme in die «cost comparison» erhöht wurden.

Der konkrete Vorwurf gegen den Beschuldigten lautet folgendermassen (pag. 16 001 015 ff.):

A._____ wird Betrug vorgeworfen, mehrfach gemeinsam begangen mit E._____ zwischen ca. Mitte 2005 und Dezember 2007 in J._____, K._____ und anderswo im Deliktsbetrag von CHF 81'372.00 durch folgendes Vorgehen: Im Auftrag der Privatklägerin holte E._____ jeweils bei mehreren Lieferanten, darunter auch die I._____ AG, Offerten für die Lieferung von verschiedenen Produkten ein. Falls die I._____ AG die günstigste Anbieterin war, erstellte A._____ in Absprache oder Zusammenarbeit mit E._____ neue Offerten mit einem höheren Preis als den zuletzt offerierten. Diese neuen Offerten stellte A._____ anschliessend der Privatklägerin zu oder liess diese zustellen. Weil E._____ die Höhe der jeweiligen Konkurrenzofferten kannte, bestimmte er den neuen (höheren) Preis derart, dass die I._____ AG trotzdem noch die jeweils günstigste Anbieterin war. Die günstigeren älteren Offerten waren nur E._____ (nicht aber der Privatklägerin) bekannt und wurden von E._____ geheim gehalten und vernichtet.

Insgesamt wurden ca. 8 bis 10 Offerten mit einer Gesamtdifferenz von CHF 81'372.00 abgeändert, darunter die Offerten der Projekte Rucksack (Erhöhung um 90 Rappen mal 15'000 Rucksäcke = CHF 13'500.00) und Valentine's Day Key Holder (Erhöhung um 8 Rappen mal 97'300 Schlüsselanhänger = CHF 7'784.00). In der Folge erhielt die I._____ AG trotz des höheren Preises auf Empfehlung von E._____ als immer noch günstigste Anbieterin von der Privatklägerin den Zuschlag. Im Anschluss lieferte die I._____ AG die entsprechenden Produkte und stellte die höheren (mit E._____ vereinbarten) Preise in Rechnung, darunter die Rechnungen der I._____ AG Nr. 1051629 vom 27. April 2006, Nr. 107103 und 1070931 vom 13. Dezember 2006. Die Privatklägerin bezahlte der I._____ AG diese höheren Preise.

Durch diese Vorgehensweise täuschten A._____ und E._____ die Privatklägerin mehrmals über die von der I._____ AG tatsächlich offerierten Preise. Dies führte bei der Privatklägerin zu einem Irrtum über die Höhe der tatsächlich offerierten und nach entsprechender Lieferung von ihr zu bezahlenden Preise. Auf Grund ihres Irrtums vergab die Privatklägerin die Aufträge an die I._____ AG zu überhöhten Preisen und bezahlte der I._____ AG in der Folge mehrmals zu hohe Preise in einem Gesamtbetrag von CHF 81'372.00. Durch die mehrfache Vergabe von Aufträgen zu überhöhten Preisen und die anschliessende Bezahlung der Differenz zwischen den ursprünglichen Offerten und den Offerten mit den überhöhten Preisen schädigte sich die Privatklägerin an ihrem Vermögen. Um die Privatklägerin zu täuschen, erstellten und verwendeten A._____ und E._____ in ca. 8 - 10 Fällen überhöhte Offerten und Rechnungen. Sie nützten die Stellung von E._____ als langjähriger Angestellter und damit seine Vertrauensstellung gegenüber der Privatklägerin aus. Die überhöhten Offerten sowie die entsprechenden Rechnungen waren für die Privatklägerin nicht als solche erkennbar. Die Vorgehensweise von A._____ und E._____ war dank deren Kenntnisse der internen Abläufe bei der Privatklägerin derart raffiniert, dass für die Privatklägerin eine Überprüfung der angeblich günstigsten Offerten sowie der entsprechenden Rechnungen trotz ausreichenden Kontrollmechanismen nicht möglich respektive nicht zumutbar war. Es war A._____ und E._____ bewusst und für sie vorhersehbar, dass die Privatklägerin die überhöhten Offerten sowie die entsprechenden Rechnungen nicht überprüfen konnte respektive würde. Zur Vertuschung des deliktischen Hintergrunds der Zahlungen benützten A._____ und E._____ unter anderem Bankkonten der P._____ und von Q._____, der Mutter von E._____. E._____ stellte in Absprache mit A._____ der I._____ AG im eigenen Namen vier Rechnungen im Totalbetrag von CHF 34'484.00 für verschiedene fiktive Projekte aus. Weiter liess E._____ die Gesellschaft P._____ eine fiktive Rechnung über CHF 40'888.00 ausstellen. E._____ erhielt von der I._____ AG vereinbarungsgemäss die Differenz zwischen den Preisen der ursprünglichen und der gemeinsam vereinbarten höheren Offerten ausbezahlt. Insgesamt veranlasste A._____ sechs Zahlungen im Betrag von CHF 81'372.00 direkt oder indirekt an E._____ gemäss Anhang 3 (Deliktsbetrag). A._____ handelte dabei mit der Absicht, E._____ unrechtmässig zu bereichern.

8. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass die I._____ AG unter der Geschäftsführung des Beschuldigten im Zeitraum vom 6. Oktober 2005 bis 11. Dezember 2007 an Q._____, die Mutter von E._____, E._____ selbst und die P._____, deren Gesellschafter damals die Mutter und der Stiefvater von E._____ waren, insgesamt CHF 81'372.00 bezahlte. Ebenfalls unbestritten ist, dass die I._____ AG Zahlungen als «Werbeberatungskommissionen» verbuchte. Zudem wurde bereits rechtskräftig entschieden, dass E._____ mit den zwei weiteren Beschuldigten F._____ und G._____ je Preisabsprachen zur Erhöhung von Offerten getroffen hatte. Der Standardablauf bei der Privatklägerin beim Einkauf von Marketingartikeln ist im Wesentlichen ebenfalls unbestritten. Bestritten und zu prüfen ist, ob der Beschuldigte und E._____ Preisabsprachen vornahmen und dadurch die Privatklägerin schädigten.

9. Beweismittel

Es sind sowohl objektive als auch subjektive Beweismittel vorhanden und zu würdigen. Als objektive Beweismittel sind zahlreiche Dokumente aktenkundig. Es lie-

gen insbesondere die Saldobilanzen und Jahresrechnungen der I._____ AG der Jahre 2005 bis 2010 von der Revisionsstelle R._____ (pag. 07 106 001) und die Buchhaltung der I._____ AG der Jahre 2005 bis 2011 vor. Aktenkundig sind die Kopie einer Rechnung der P._____ an die I._____ AG vom 26.10.2007 mit dem Betreff «Beratungsleistung und Konzepterstellung iS Qualitätssicherung und Produkt-Testverfahren» (pag. 005 004 010), Rechnungen von E._____ an die I._____ AG vom 3. März 2006 mit der Bezeichnung «Projekt Beirut Für geleistete WBK-Dienste», vom 21. Mai 2006 betreffend «Projekt Bratislava Für geleistete WBK-Dienste», vom 20. August 2006 betreffend «Projekt Dresden Für geleistete WBK-Dienste» und vom 7. Dezember 2006 betreffend «Diverse Projekte Für geleistete WBK-Dienste» (pag. 07 103 007 ff.). Den edierten Bankunterlagen sind sodann den Rechnungsbeträgen entsprechende Gutschriften von der I._____ AG auf die Konten von E._____ (pag. 007 002 064, 078, 094) und der P._____ (pag. 07 063 017 ff.) zu entnehmen. Hinzu kommt eine Gutschrift von CHF 6'000.00 auf das Konto von Q._____ (pag. 07 066 004), für welche keine entsprechende Rechnung vorhanden ist. Die Privatklägerin reichte eine Aufstellung von Rechnungen der I._____ AG an sie für die Jahre 2000 bis 2009 ein (pag. 07 100 407 f.). In den Akten finden sich zwei Cost Comparisons, bei denen E._____ für die Abteilung der Privatklägerin «Procurement ._____» als zuständig aufgeführt ist und unterzeichnet hat (pag. 07 100 538 und 588). Als subjektive Beweismittel sind die Aussagen von E._____, des Beschuldigten und von O._____ von Bedeutung.

Für die Darstellung der relevanten aktenkundigen Dokumente und die Zusammenfassung der relevanten Aussagen kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 561 ff. = S. 100 ff. der Urteilsbegründung).

10. Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz kam beweiswürdigend zum Schluss, dass unrechtmässige Preisabsprachen zwischen E._____ und dem Beschuldigten möglich gewesen und auch vorgekommen seien. Jedenfalls zwei Offerten seien zumindest rechnerisch zwei Zahlungen der I._____ AG an E._____ zuzuordnen. Zudem falle auf, dass genau in den Jahren 2006 und 2007 der Umsatz der I._____ AG mit der Privatklägerin zum Teil fast doppelt so hoch sei, wie in den anderen Jahren. Dies lasse sich zwanglos damit erklären, dass E._____ der I._____ AG mehr Aufträge zugehalten habe, weil er damit auch eher die Möglichkeit gehabt habe, einen Anteil für sich auf die Rechnung schlagen zu lassen. Mit dem höheren Umsatz habe die I._____ AG in den Jahren 2006 und 2007 auch einen im Durchschnitt rund 15 Prozent höheren Bruttogewinn erzielt als in anderen Jahren. Die Zahlungen an E._____ seien gegenüber der Privatklägerin in Rechnung gestellt und somit schlussendlich von ihr und nicht aus der Marge der I._____ AG bezahlt worden. Zudem gebe es sonst keine Erklärung dafür, dass der Beschuldigte als erfahrener und erfolgreicher Geschäftsmann ohne weiteres während fast 2 ½ Jahren 10 Prozent des Umsatzes der I._____ AG mit der Privatklägerin an E._____ bezahlt hätte. Es sei beweismässig davon auszugehen, dass der Beschuldigte bzw. die I._____ AG im Rahmen einer Projektausschreibung jeweils eine erste Offerte und bei Projektänderungen allenfalls weitere, modifizierte Offerten bis zu

einer Schluss- oder definitiven Offerte eingereicht habe, und diese letztere, wenn sie unter dem nächsthöheren Angebot lag, in Absprache mit E._____ entsprechend erhöht habe. Nach der Lieferung, Rechnungstellung und Begleichung der Rechnung durch die Privatklägerin habe E._____ die Differenz zwischen dem eigentlichen internen Angebot der I._____ AG und dem offiziellen, entsprechend höher offerierten Preis erhalten. Weil der Beschuldigte für die Zahlung der entsprechenden Gelder für die Buchhaltung Rechnungen benötigt habe, habe E._____ solche ausgestellt. Nur bezüglich der ersten Zahlung von CHF 6'000.00 an Q._____, die Mutter von E._____, sei keine Rechnung bekannt. Aktenkundig seien vier Rechnungen in einem Gesamtbetrag von CHF 75'372.00. Zwischen dem 6. Oktober 2005 und dem 11. Dezember 2007 seien die Gelder gutschrieben worden und hätten den Empfänger E._____ nach dessen Angaben auch dann erreicht, wenn die Zahlungen nicht auf seine eigenen Konten erfolgt seien. Es sei davon auszugehen, dass die ersten Preisabsprachen ca. Mitte 2005 stattgefunden hätten. Es sei auf die Aussage von E._____, wonach acht oder zehn Offerten betroffen gewesen seien, abzustützen.

Der Vorschlag der Preisabsprachen sei von E._____ ausgegangen. Es sei hingegen nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte von E._____ unter Druck gesetzt gefühlt habe. Zusammengefasst habe die Privatklägerin für die Aufträge, die sie in der fraglichen Zeit der I._____ AG erteilt hatte, aufgrund der Preisabsprachen zwischen E._____ und dem Beschuldigten insgesamt mindestens CHF 81'372.00 zu viel bezahlt. Dieser Betrag sei vollumfänglich an E._____ gegangen (zum Ganzen vgl. pag. 18 584 ff. = S. 123 ff. der Urteilsbegründung).

11. Vorbringen der Parteien

Die Verteidigung des Beschuldigten brachte insbesondere vor, es habe keine Differenzzahlungen zwischen ursprünglichen und später veränderten Offerten gegeben. Die Zahlungen gemäss Anhang 23 zur Anklageschrift hätten überhaupt nichts mit dem Offertstellungsprozess zu tun. E._____ habe sich für die Vergabe von Aufträgen an die I._____ AG Kommissionen bezahlen lassen. Die I._____ AG hätte dies zur Erhaltung der Kundenbeziehung zur Privatklägerin gemacht. Die Privatklägerin sei durch die Zahlungen in keiner Weise geschädigt worden. Der Beschuldigte habe nie eine Offerte selbst verfasst. Die geschäftlichen Abläufe bei der I._____ AG seien nie untersucht und deren Mitarbeitende nie befragt worden. Der Schluss der Vorinstanz, wonach der höhere Bruttogewinn der I._____ AG in den Jahren 2006/2007 als in anderen Jahren vorher und nachher auf deliktische Machenschaften zurückgeführt werden müsse, sei falsch. Vielmehr seien die Veränderungen des Bruttogewinns auf konjunkturelle Schwankungen zurückzuführen. E._____ habe seine Aussagen im Laufe der Untersuchung variiert. Seine Aussagen seien vage, voller Unsicherheiten und Erinnerungslücken. Die Aussagen des Beschuldigten hingegen seien konstant, in sich schlüssig und differenziert. Offerten der I._____ AG seien regelmässig über das Pult der Sachbearbeiterin O._____ gegangen und diese hätte bemerken müssen, wenn etwas mit den Offerten nicht gestimmt hätte. Die Vorinstanz habe keine Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen vorgenommen. Es seien keine Preisabsprachen vorgekommen. Die

Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz würden die Stückzahlen bei zwei Produkten bzw. Offerten durch einen beliebigen Rechnungsbetrag teilen und dann das Ergebnis als abgesprochene Preisdifferenz betrachten. Der Nachweis, dass je zwei Offerten mit einer Preisdifferenz von 90 bzw. 8 Rappen erstellt worden seien, fehle. Insgesamt würden die vorhandenen Indizien niemals einen Schuldspruch gestatten (pag. 18 814 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verwies auf die ihrer Ansicht nach weitgehend überzeugende Urteilsbegründung der Vorinstanz. Sie führte aus, es gehe weder um die Produkte, den Weg der Produkte noch um O._____. Es sei kein Zufall, dass die drei anderen Beschuldigten ihre Strafe akzeptiert hätten. Bei diesen seien Manipulationen möglich gewesen. Es stehe ausser Frage, dass auch Preisabsprachen mit dem Beschuldigten nicht nur möglich gewesen, sondern auch erfolgt seien. Sowohl E._____ als auch O._____ hätten angegeben, dass sie bei der I._____ AG jeweils direkt mit dem Beschuldigten und nicht mit den übrigen Mitarbeitern Kontakt gehabt hätten. Die aktenskundige Offerte auf pag. 14 005 178 sei nur an E._____ gegangen. O._____ sei in die betrügerische Offertstellung nicht involviert gewesen. Zu beachten sei die Umsatzentwicklung der I._____ AG mit der Privatklägerin in den Jahren 2005, 2006 und 2007. Es sei schlicht nicht vorstellbar, dass die I._____ AG zehn Prozent ihres Gesamtumsatzes mit der Privatklägerin hätte an E._____ abtreten sollen. Sämtliche Akten würden die Aussagen von E._____ stützen und nicht diejenigen des Beschuldigten (pag. 18 810 ff.).

12. Beweiswürdigung der Kammer

12.1 Vorbemerkung

Es ist bereits vorweg zu nehmen, dass sich die Kammer dem Beweisergebnis der Vorinstanz nach Vornahme der Beweiswürdigung vollumfänglich anschliesst. Die nachfolgenden Erwägungen sind teils Wiederholungen, teils Ergänzungen zur vorinstanzlichen Beweiswürdigung (vgl. pag. 18 583 ff. = S. 122 ff. Urteilsbegründung).

12.2 Dokumente

Die Zahlungen von der I._____ AG in der Gesamthöhe von CHF 81'372.00 an E._____, dessen Mutter Q._____ und die P._____, deren Gesellschafter wiederum die Mutter von E._____ und dessen Stiefvater waren, sind aktenskundig und werden auch nicht bestritten. Es liegen fünf jeweils einer Zahlung im Betrag entsprechende Rechnungen vor. Die vier Rechnungen, die direkt von E._____ stammen, geben vor, für Werbeberatungskommissionen für Projekte in Beirut, Bratislava, Dresden und diverse Projekte zu sein. Als die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten mit Schreiben vom 28. Januar 2013 unter anderem aufforderte, Unterlagen zu den angeblich von E._____ vermittelten Auslandsprojekten einzureichen (pag. 14 005 082), übermittelte dieser mit Eingabe vom 14. März 2013 Unterlagen zu drei Projekten für Dubai, einem in Deutschland (Eschborn) und einem in Algerien (pag. 14 005 277 ff.). Bereits in seiner Einvernahme vom 25. Januar 2013 sagte der Beschuldigte, E._____ habe ihm Kontakte zu Wiederverkäufern in Dubai, Algerien und Deutschland in Aussicht gestellt (pag. 05 004 079 Z. 68 f.). E._____ habe dann für die Vermittlung eines Auftrages je-

weils eine Provision erhalten (pag. 05 004 080 Z. 106). Was es mit den Orten Beirut, Bratislava und Dresden auf sich haben soll, vermochte der Beschuldigte nicht zu erklären (pag. 05 004 085 Z. 285 ff.). Die Zahlungen der I._____ AG an E._____ wurden also anhand von Rechnungen zu fiktiven Projekten verschleiert. Einen Grund für diese Verschleierung vermochte der Beschuldigte auch nicht zu nennen (pag. 05 004 085 Z. 292). Die Tatsache, dass Rechnungen für fiktive Projekte gestellt wurden, ist für die Kammer ein starkes Indiz, dass unrechtmässige Handlungen versteckt werden sollten.

Simuliert wurde auch die Rechnung der P._____. Der Beschuldigte sagte selbst, dass es sich bei der Zahlung des der Rechnung entsprechenden Betrages von CHF 40'888.00 um eine Zahlung an E._____ handelte (pag. 05 004 005 Z. 166) und dass es keine Geschäftsbeziehung der I._____ AG zur P._____ gab (pag. 05 004 006 f. Z. 242 f.).

Zur Zahlung von CHF 6'000.00 an Q._____ ist keine entsprechende Rechnung aktenkundig. Da Q._____ die Mutter von E._____ ist und der Beschuldigte angibt, diese nicht zu kennen (pag. 05 004 078 Z. 34), ergibt sich der logische Schluss, dass die Zahlung für E._____ bestimmt war und sicherlich nicht grundlos erfolgte.

Der Umsatz der I._____ AG mit der Privatklägerin fiel in den Jahren 2006 und 2007, als Zahlungen an E._____ geleistet wurden, deutlich höher aus als in den übrigen Jahren (pag. 07 100 407 ff.). Gemäss einer Aufstellung der Staatsanwaltschaft entspricht der berechnete Bruttogewinn für das Geschäft der I._____ AG mit der Privatklägerin im 2006 und 2007 abzüglich der Zahlungen an E._____ (41,5 %) in etwa dem Bruttogewinn in den Jahren, als keine Zahlungen an E._____ erfolgten (42,1 %) bzw. dem Bruttogewinnen im 2006 und 2007 für das gesamte Geschäft (43,5 % und 40,6 %) (pag. 05 044 116 f.). Der Beschuldigte machte geltend, diese Zahlen hätten nichts mit den Zahlungen an E._____ zu tun. Die Kammer verkennt nicht, dass die höheren Umsätze mit der Privatklägerin und Bruttogewinne im 2006 und 2007 keinen direkten Beweis zu liefern vermögen. Trotzdem handelt es sich um ein Indiz, welches die Anklage und deren Annahme, die Zahlungen an E._____ seien nicht aus der Marge der I._____ AG bezahlt worden, bestärkt.

Die vorhandenen Unterlagen belegen sodann entgegen der Behauptung des Beschuldigten, dass E._____ in seiner Stellung als Leiter des Procurement ._____ bei der Privatklägerin Projekte mit der I._____ AG teilweise auch alleine betreut hat. So wurden die ersten Offerten im langwierigen Bestellprozess eines Kugelschreibers ab August 2006 nur an E._____ versandt (pag. 14 005 112, 121, 123, 125, 128, 142, 147, 149, 157). In zwei aktenkundigen Cost Comparisons ist E._____ als Einkäufer aufgeführt und hat gleichzeitig als Leiter mit Unterschrift seine Zustimmung erteilt (pag. 07 100 538, 588). Auf pag. 07 100 622 findet sich eine E-Mail des Beschuldigten einzig an E._____, in der er für die Lieferung von Schlüsselanhänger Preise offeriert. Es war folglich nicht immer eine Sachbearbeiterin involviert.

12.3 Aussagen

12.3.1 Aussagen von E. _____

E. _____ liess nach bereits zwei erfolgten Einvernahmen schriftlich mitteilen, er wolle nun Transparenz schaffen und seine Lieferanten nicht mehr schützen (pag. 14 001 007 f.). Dies führte dazu, dass E. _____ in seiner nächsten Einvernahme neue Aussagen zur Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten machte, die den Aussagen in seinen früheren Einvernahmen nicht entsprachen. Zuerst hatte er abgestritten, dass es zu Zahlungen durch andere (als die bereits bekannten) Lieferanten gekommen war (pag. 05 001 004 Z. 101). Auf Überweisungen durch die I. _____ AG angesprochen, gab E. _____ an, er habe bei der Weiterentwicklung einer Idee geholfen. Er habe Kontakte zu Osteuropa gehabt. Es seien konzeptionelle Aufgaben gewesen. Auf die Frage, was für konzeptionelle Aufgaben es denn gewesen seien, wollte er keine Antwort geben (pag. 05 001 011 Z. 455 ff.). Bei seiner zweiten Einvernahme gab E. _____ an, seine Verbindung zu Osteuropa sei eine Frau aus der Slowakei, die früher in J. _____ in einem Restaurant gearbeitet habe (pag. 05 001 041 Z. 457 ff.). Er habe für die I. _____ AG Konzeptstudien für Marketingprojekte erstellt. Er und der Beschuldigte hätten ein Brainstorming für den Absatz von Produkten in der Slowakei gemacht (pag. 01 001 041). Die genauen erbrachten Leistungen für die von ihm gestellten Rechnungen und deren Höhe und die Projektbezeichnungen in den Rechnungen vermochte E. _____ nicht zu erklären (pag. 05 001 042 f.). Diese ersten Aussagen wirken konstruiert, widersprüchlich und äusserst unglaubhaft. Im Übrigen stimmen diese ersten Aussagen von E. _____ auch nicht mit den Aussagen des Beschuldigten überein, der E. _____ für die Vermittlung von Aufträgen Kommissionen bezahlt haben will. Umso glaubhafter wirken dann dagegen die Aussagen, die E. _____ machte, nachdem er angegeben hatte, reinen Tisch machen zu wollen. Er führte von sich aus aus, dass in Absprache mit dem Beschuldigten bei mehreren Projekten die offerierten Preise nach oben angepasst wurden (pag. 05 001 072 ff.). Bei diesen Aussagen belastete er sich selbst. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass er das tun würde, ohne dass das Gesagte tatsächlich zutrifft. Hätte er doch grösstes Interesse daran gehabt, bei der weniger verfänglichen Version, wonach die Zahlungen nicht im Zusammenhang mit Preisabsprachen standen, zu bleiben. Seine Aussagen waren in der Folge gleichbleibend. Dass er sich rund sechs Jahre nach den Taten nicht mehr an alle einzelnen Absprachen mit dem Beschuldigten im Detail erinnern konnte, ist nachvollziehbar und tut der Glaubhaftigkeit der Aussagen keinen Abbruch. Die Aussagen von E. _____ stimmen denn auch mit anderen Beweismitteln bzw. Indizien überein. So wurde beispielsweise praktisch dasselbe Vorgehen bei den Preisabsprachen respektive Erhöhung von offerierten Preisen geschildert, welches E. _____ selbst und die zwei weiteren Beschuldigten F. _____ und G. _____ für andere Lieferanten bestätigten. Die Angaben von E. _____ zu den Zuständen und Abläufen in der Abteilung Procurement . _____ der Privatklägerin stimmen mit denjenigen der Zeugin O. _____ überein. Beide geben an, dass E. _____ auch alleine Projekte betreute (vgl. z.B. pag. 18 311 f. und pag. 18 301 Z. 65). Dies wird ebenfalls bekräftigt durch die beiden aktenskundigen Cost Comparisons, auf denen, ausser E. _____ selbst kein Einkäufer, aufgeführt ist (pag. 05 07 100 538, 588). Nach Angabe von O. _____

kann dies nur bedeuten, dass E._____ den Einkauf selbst vornahm (pag. 18 304 Z. 186 ff.). Zudem gibt es in weniger bedeutenden Punkten Übereinstimmungen mit den Aussagen des Beschuldigten. Beide sagten aus, die Initiative für die Zahlungen sei von E._____ gekommen (pag. 05 001 119 Z. 648 und pag. 05 004 079 Z. 67 f.). Ebenso machten sie übereinstimmende Angaben über eine Uhr, welche E._____ bei einer Mitarbeiteraktion für den Beschuldigten erwarb (pag. 05 001 074 Z. 146 ff. und pag. 05 004 006 Z. 227 f.) oder bezüglich die Kontaktaufnahme von E._____ mit dem Beschuldigten im Strafverfahren betreffend die Herausgabe der von ihm gestellten Rechnungen (pag. 05 001 047, 124 ff. und pag. 05 004 003 Z. 48 ff.). Zur generellen Glaubhaftigkeit der Aussagen von E._____ ist im Übrigen auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. pag. 18 521 f. = S. 60 f. der Urteilsbegründung).

12.3.2 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte sagte konstant aus, es sei nicht zu Preisabsprachen gekommen. Es habe sich um Kommissions-/Provisionszahlungen an E._____ gehandelt. Anlässlich seiner ersten Einvernahme bei der Polizei erklärte er, die Zahlungen seien für den Erhalt von Aufträgen bei der Privatklägerin erfolgt (pag. 05 004 003 Z. 65 f.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft sagte er dann aus, es sei hauptsächlich um die Vermittlung von Kontakten zu ausländischen Wiederverkäufern gegangen, was ihm bei der Polizei nicht so präsent gewesen sei (pag. 05 004 079 Z. 68 ff. und pag. 05 004 082 Z. 168 f.).

Er erklärte mehrfach, er habe sich die Kundenbeziehung zur Privatklägerin nicht zerstören lassen wollen. Diese sei existentiell gewesen (pag. 05 004 003 Z. 85 ff., pag. 05 004 088 Z. 403 f.). Die vorhandenen Zahlen zeigen jedoch ein anderes Bild. Die Geschäftsbeziehung zur Privatklägerin war für die I._____ AG zwar wichtig, aber nicht existentiell. So betrug der Umsatz mit der Privatklägerin in den Geschäftsjahren 2004 und 2005, d.h. vor den Zahlungen an E._____, nur rund 2,5 Prozent des Gesamtumsatzes der I._____ AG (vgl. pag. 05 004 089). Ab 2009 erhielt die I._____ AG keine Aufträge der Privatklägerin mehr (vgl. pag. 07 100 407 und Aussage Beschuldigter pag. 05 004 003 Z. 55). Obwohl dies die I._____ AG spürte, trieb es sie nicht in den Ruin (vgl. pag. 07 106 044 ff.). Der Beschuldigte sagte sodann in Übereinstimmung mit E._____ glaubhaft aus, dass er im Jahr 2007 von sich aus mit den Zahlungen aufhörte (pag. 05 004 006 Z. 205 ff.). Auch dies spricht dagegen, dass die Kundenbeziehung existentieller Natur war und grosser Druck auf dem Beschuldigten lastete. Der Beschuldigte sagte konsequent aus, die Zahlungen an E._____ seien zu Lasten der Marge der I._____ AG gegangen (so pag. 04 004 087 Z. 380 f.). Wenn sich der Beschuldigte die Kundenbeziehung zur Privatklägerin nicht zerstören lassen wollte und zusätzlich von ihm verlangt wurde, Zahlungen zu leisten, welche die Marge verkleinern würden, stellt sich die Frage, weshalb er nicht einfach bei der Privatklägerin Meldung erstattete. Widersprüchlich erscheint überhaupt, wenn der Beschuldigte einerseits durch die Zahlungen die Kundenbeziehung zur Privatklägerin nicht gefährden wollte und andererseits E._____ für die Vermittlung von Auslandsaufträgen bezahlt haben will. Was stimmt denn nun? Ebenfalls widersprüchlich scheint, dass der Beschuldigte zum einen sagte, die I._____ AG hätte E._____ für

die Aufträge, die dieser für sie bei der Privatklägerin platzieren konnte, eine Kommission bezahlt (pag. 05 004 003 Z. 65 f.), und zum anderen behauptete, die Aufträge seien meist nicht oder sogar nie von E._____, sondern von O._____ erteilt worden (pag. 05 004 004 Z. 113 f. und pag. 18 325 Z. 176). Wie soll denn E._____ die Platzierung von Aufträgen an die I._____ AG vorgenommen haben, wenn diese ausschliesslich von O._____ erteilt wurden? Der Beschuldigte behauptete, sämtliche Mitarbeiter der I._____ AG seien über die Kommissionszahlungen an E._____ und deren Grund informiert gewesen (pag. 05 004 005 Z. 181 ff.). Nicht zu erklären vermochte er, weshalb dann die Zahlungen an E._____ bzw. die Zahlungsgründe anhand von fiktiven Rechnungen verschleiert wurden (vgl. pag. 05 005 085 Z. 292). Überhaupt gab der Beschuldigte auf heikle Fragen häufig keine Antwort (z.B. pag. 01 004 081 Z. 150, pag. 05 004 085 Z. 309, pag. 05 004 108 Z. 85).

Insgesamt erscheinen die Aussagen des Beschuldigten in weiten Teilen unglaublich. Es wirkt so, als ob er nachträglich Erklärungen für die nachweislich erfolgten Zahlungen an E._____ gesucht hätte.

12.4 Gesamtwürdigung

Wie aus den Aussagen aller Mitbeschuldigten und von O._____ hervorgeht, waren Preisabsprachen im Offertstellungsprozess bei der Privatklägerin möglich. E._____ betreute Aufträge, die an die I._____ AG vergeben wurden, teilweise alleine. Dies wird belegt durch die aktenkundigen Cost Comparisons, die Aussagen von O._____ und von E._____. Sogar der Beschuldigte sagte einmal, dass es theoretisch möglich gewesen wäre, dass E._____ eine Offerte erhöht, wenn er das Projekt allein betreut hat (pag. 05 004 083 Z. 240 f.). Auch dass nach Angabe des Beschuldigten immer seine Mitarbeitenden Offerten ausfertigten, weist nicht daraufhin, dass eine Anpassung einer Offerte unmöglich gewesen wäre. So war es dem Beschuldigten als Vorgesetzter ohne weiteres möglich, die Anweisung zu erteilen, auf welche Höhe eine Offerte anzupassen ist. Auch mussten Offerten nicht zwingend schriftlich erfolgen. Es kam im Übrigen auch mal vor, dass der Beschuldigte eine Offerte selbst direkt an E._____ per E-Mail mitteilte (pag. 07 100 622). O._____ hatte ausgesagt, dass sie in 90 Prozent der Fälle von Zusammenarbeit mit der I._____ AG direkt mit dem Beschuldigten Kontakt hatte (pag. 18 306 Z. 272 f.). Der Beschuldigte war also sehr wohl persönlich stark in die Zusammenarbeit mit der Privatklägerin involviert und überliess das Feld nicht einfach seinen Mitarbeitenden. Der allenfalls längere Offertstellungsprozess mit Anpassungen der Spezifikationen oder Bestellmengen verunmöglichte eine Preisabsprache ebenfalls nicht. So sagte O._____ aus, dass nach der Bewilligung der Cost Comparison kaum noch Preis- oder Produktänderungen vorkamen (pag. 18 304 Z. 198 ff.). Die Verhandlungen, welche allenfalls zu Änderungen führten, erfolgten somit in der Regel vor der Cost Comparison, in welche dann die Schlussofferten Eingang fanden (vgl. Aussage O._____ pag. 18 303 Z. 140 ff.). Bei dieser Schlussofferte war dann eine Preiserhöhung möglich. Entgegen der Behauptung des Beschuldigten konnte die Anpassung einer solchen Offerte problemlos innert kürzester Zeit vorgenommen werden. Schliesslich beruhte die Anpassung nicht auf sachlichen Gründen, die Abklärungen mit Unterlieferanten notwendig ge-

macht hätten. Das entscheidende Kriterium dafür, welcher der offerierenden Lieferanten von der Privatklägerin beauftragt wurde, war der Preis. Es wurde in aller Regel bzw. gemäss einer Aussage von E. _____ gar «immer» der günstigste Lieferant ausgewählt (vgl. Aussage E. _____ pag. 05 001 120 Z. 668 f.). Dies sagte auch der Beschuldigte selbst zunächst (pag. 05 004 004 Z. 106). Eine Preisabsprache hat das eben gerade nicht verhindert.

Dass E. _____ mit anderen Lieferanten Preisabsprachen getroffen hat, ist selbstverständlich kein Beweis dafür, dass er mit dem Beschuldigten dasselbe Vorgehen wählte, um sich zu bereichern. Allerdings ist es doch ein starkes Indiz. Es ist naheliegend, ein bewährtes Modell in mehreren Fällen anzuwenden. Die Aussagen von E. _____, wonach die offerierten Preise in Absprache mit dem Beschuldigten grundlos erhöht wurden und ihm die Differenz von der I. _____ AG jeweils überwiesen wurde, wirken glaubhaft. Der Beschuldigte hingegen verstrickte sich bei der Erklärung der Zahlungsgründe in Widersprüche. Die Kammer erachtet es als erstellt, dass, wie von E. _____ ausgesagt, sämtliche Zahlungen der I. _____ AG an ihn auf unzulässigen Preisabsprachen fussten. Er gab an, es seien acht bis zehn Offerten angepasst worden. Darauf ist abzustellen. Die Zahlungen der I. _____ AG wurden nicht aus deren Marge vorgenommen, sondern wurden der Privatklägerin in Form von höheren Preisen verrechnet. Schliesslich hätte es keinen Grund gegeben, weshalb die gut positionierte I. _____ AG aus ihrer Marge hätte so hohe Zahlungen vornehmen sollen um mehr Aufträge zu erhalten. Bei insgesamt CHF 81'372.00, die an E. _____ geflossen sind, handelt es sich nicht um «kleine Geschenke» zur Erhaltung der Gunst. Der Beschuldigte wusste, dass es sich um ein unzulässiges Vorgehen handelte. Deshalb verlangte er von E. _____ Rechnungen mit dem Vermerk «WBK-Dienste» zur Verschleierung des wahren Zahlungsgrundes. Die vorhandenen Beweise sind für die Kammer ausreichend, um den angeklagten Sachverhalt als erstellt zu erachten. Es verbleiben keine unüberwindlichen Zweifel.

Bezüglich Unzulässigkeit der Preisabsprachen und Kontrollmechanismen bei der Privatklägerin kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 587 ff. = S. 126 ff. der Urteilsbegründung). Die erfolgten Preisabsprachen waren unzulässig, was alle Beteiligten wussten. Die Privatklägerin bzw. ihre Mitarbeitenden hätten wenn überhaupt nur mit grossem Aufwand feststellen können, dass zuvor offerierte Preise aufgrund von nicht sachlich bedingten Gründen in Absprache des Einkäufers mit dem Lieferanten erhöht wurden. Es ist nicht ersichtlich, welche Massnahmen die Privatklägerin neben dem bestehenden Kontrollsystem hätte ergreifen können, um das von E. _____ und mehreren Lieferanten praktizierte Vorgehen zu verhindern. Sie durfte und musste ihren Mitarbeitenden ein gewisses Vertrauen entgegenbringen. Damit erachtet die Kammer den angeklagten Sachverhalt als erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

13. Tatbestand des Betruges (Art. 146 Abs. 1 StGB)

Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat die massgeblichen theoretischen Überlegungen zum Tatbestand des Betruges wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (pag. 18 596 ff. = S. 135 ff. der Urteilsbegründung). Bezüglich des Beschuldigten wurde kein gewerbsmässiger Betrug angeklagt.

14. Subsumtion

14.1 Objektiver Tatbestand

E._____ und der Beschuldigte täuschten mit den abgesprochenen Preiserhöhungen die Privatklägerin darüber, welches tatsächlich der günstigste Preis gewesen wäre, zu dem die entsprechenden Artikel hätten eingekauft werden können. Ohne die Einwilligung und das Mitmachen des Beschuldigten wäre das Vorgehen nicht möglich gewesen. Der Beschuldigte und E._____ wirkten zusammen und stehen als Mittäter da. Der Vertrauensbonus, den E._____ als langjähriger Mitarbeiter und Leiter der Abteilung Procurement ._____ bei der Privatklägerin genoss, wurde von beiden ausgenutzt. Sie wussten, dass für die Privatklägerin nicht oder jedenfalls nicht ohne grosse Mühe überprüfbar ist, ob vor der Aufnahme in die Cost Comparison offerierte Preise aufgrund der Kenntnis der Konkurrenzofferten durch E._____ nach oben angepasst wurden. Eine solche Überprüfung wäre der Privatklägerin denn auch nicht zumutbar gewesen. E._____ hatte wie auch die ihm unterstellten Einkäufer eigene Einkaufsprojekte, bei denen die Kommunikation nicht immer über eine Sachbearbeiterin lief, die Veränderungen der Preise ohne sachlichen Grund hätte erkennen können. Arglist scheidet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung lediglich dann aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Die Privatklägerin verfügte über vorgeschriebene Abläufe im Beschaffungsprozess, die eine gewisse Kontrolle der Einkäufer ermöglichten. Die Einkäufer hatten keine vollkommene Freiheit und entschieden nach Einholung der Offerten nicht alleine über eine Bestellung. Dennoch vermochte sie nicht jegliches Handeln ihrer Angestellten zu kontrollieren. In einem funktionierenden Unternehmen muss den Angestellten zwingend ein gewisses Grundvertrauen entgegengebracht werden. Eine lückenlose Kontrolle ist schlicht unmöglich. Daraus erhellt, dass der Privatklägerin jedenfalls keine Leichtfertigkeit vorzuwerfen ist. Der Beschuldigte handelte somit arglistig.

Die Privatklägerin irrte sich also betreffend des Preises, zu dem sie die Merchandisingartikel bei der I._____ AG hätte beschaffen können. Aufgrund dieses Irrtums veranlasste die Privatklägerin eine Vermögensdisposition. Sie bezahlte die von der I._____ AG an sie gestellten Rechnungen über den abgesprochenen

höheren Preis. Sie erlitt dadurch einen Vermögensschaden im Umfang der Differenz zwischen dem ursprünglich offerierten Preis und dem nach Absprache zwischen E._____ und dem Beschuldigten festgesetzten Preis der Schlussofferte. Der Schaden entspricht dem Totalbetrag von CHF 81'372.00, den der Beschuldigte bzw. die I._____ AG an E._____ überwies. Der Motivationszusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum sowie zwischen Irrtum und Vermögensdisposition ist offensichtlich gegeben. Ebenso bestehen ein Kausalzusammenhang zwischen der Vermögensverfügung und dem Schaden. In Kenntnis des ursprünglich offerierten tieferen Preises hätte die Privatklägerin logischerweise für dieselbe Lieferung nur diesen bezahlt. Es ist nicht vorstellbar, dass die Privatklägerin freiwillig für dieselbe Menge und Qualität eines Produkts hätte mehr bezahlen wollen. Sämtliche objektive Tatbestandselemente sind damit erfüllt.

14.2 Subjektiver Tatbestand

Der Beschuldigte sprach sich mit E._____ ab und liess diesem mehrfach grössere Summen überweisen. Er war sich der Unzulässigkeit seines Handelns bewusst und handelte somit vorsätzlich. Indem der Beschuldigte die Differenz aus den erhöhten Offerten vollständig an E._____ überweisen liess, hat er diesen ungerechtfertigt bereichert. Eine direkte Bereicherung des Beschuldigten ist nicht Teil der Anklage. Nebenbei ist aber zu erwähnen, dass der Beschuldigte wohl hoffte, indirekt durch ein besseres Geschäftsergebnis zu profitieren. Die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung ist jedenfalls in Bezug auf E._____ zu bejahen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Der Beschuldigte ist des mehrfach begangenen Betruges schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

15. Allgemeines

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3

StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 607 = S. 146 f. der Urteilsbegründung). Ebenfalls hat die Vorinstanz korrekt begründet, dass vorliegend die neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die per 1. Ja-

nuar 2007 in Kraft traten, das mildere Recht darstellen und im vorliegend Fall rückwirkend Anwendung finden (vgl. pag. 18 608 = S. 147 der Urteilsbegründung).

16. Strafrahmen

Der Beschuldigte wird des mehrfachen Betruges schuldig erklärt. Der Strafrahmen von Art. 146 Abs. 1 StGB reicht von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Aufgrund der mehrfachen Tatbegehung gelangt grundsätzlich Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung. Demnach verurteilt das Gericht den Täter zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Die Preisabsprachen erfolgten immer nach demselben Muster. Die einzelnen Handlungen sind nicht klar individualisierbar. Es ist daher nicht ersichtlich, welches der schwerste Betrug ist, für den die Einsatzstrafe festzulegen wäre. Die Kammer berücksichtigt den Strafschärfungsgrund von Art. 49 Abs. 1 StGB daher aus praktischen Gründen im Rahmen einer Gesamtstrafzumessung. Es liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, die ausnahmsweise ein Unter- oder Überschreiten des ordentlichen Strafrahmens ermöglichen würden.

17. Tatkomponente

17.1 Objektive Tatschwere

- a. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Durch das Handeln des Beschuldigten entstand über einen Deliktszeitraum von rund 2 ½ Jahren eine Gesamtschadenssumme von CHF 81'372.00. Diese Summe ist nicht unerheblich, allerdings liegt sie doch noch im tieferen Bereich von möglichen Betrugssummen.

- b. Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Der Beschuldigte hat beim Plan von E._____ mitgemacht. Die Initiative zur Tatbegehung kam nicht von ihm. Eine besonders grosse kriminelle Energie ist beim Beschuldigten nicht feststellbar. Die Vorgehensweise war einfach gestaltet, allerdings doch so raffiniert, dass es niemand merken würde. Die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist neutral zu bewerten.

17.2 Subjektive Tatschwere

- a. Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er hatte im Unterschied zu den übrigen Beteiligten nicht die direkte Absicht, sich persönlich zu bereichern. Dennoch erhoffte sich der Beschuldigte durch die strafbaren Handlungen zu profitieren, indem die I._____ AG mehr Aufträge erhalten würde. Dies geht jedoch nicht über den Tatbestand hinaus. Die fehlende direkte Bereicherung ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

- b. Vermeidbarkeit

Es ist anzuerkennen, dass der Vorschlag von E._____, den Beschuldigten in eine schwierige Situation brachte. Schliesslich wollte er sicherstellen, dass das von ihm geführte Unternehmen am Markt mithalten kann und weiterhin Aufträge von

der Privatklägerin erhält. Dennoch wären die Taten für den Beschuldigten vermeidbar gewesen. Das Geschäft mit der Privatklägerin war für die I. _____ AG nicht gerade zu existentiell. Eine Meldung an die Privatklägerin wäre zumutbar gewesen.

17.3 Tatverschulden

Im Verhältnis zum Strafraum handelt es sich insgesamt um ein leichtes Tatverschulden.

18. Täterkomponenten

18.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was sich neutral auswirkt. Im Übrigen ist bezüglich seines Vorlebens und seiner persönlichen Verhältnisse auf den Leumundsbericht vom 30. Dezember 2016 (pag. 18 774 ff.) zu verweisen. Diese geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und wirken sich nicht auf die Strafzumessung aus.

18.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat im Unterschied zu sämtlichen andern Beteiligten die deliktische Tätigkeit, soweit aus den Akten ersichtlich, von sich aus ohne äusseren Anlass eingestellt. Dies wirkt sich zu seinen Gunsten aus. Er liess sich danach nichts mehr zu Schulden kommen. Im Strafverfahren hat er sich korrekt und kooperativ verhalten. Er reichte von sich aus zahlreiche Unterlagen ein. Er war zwar nicht geständig, was aber nicht negativ berücksichtigt werden darf. Insgesamt ist das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

18.3 Strafempfindlichkeit

Eine besondere Strafempfindlichkeit kann beim Beschuldigten nicht berücksichtigt werden.

19. Strafvergleich und konkrete Strafe

Der von der Vorinstanz des mehrfachen Betruges rechtskräftig schuldig erklärte G. _____, ebenfalls ein Lieferant der Privatklägerin, der in gleicher Weise mit E. _____ Preise abgesprochen hatte, wurde zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt (vgl. pag. 18 614 f. = S. 153 f. der Urteilsbegründung). Die Generalstaatsanwaltschaft verlangte im oberinstanzlichen Verfahren dieselbe Strafhöhe für den Beschuldigten. Die Deliktssumme lag bei G. _____ in einem ähnlichen Bereich, wie beim Beschuldigten, nämlich bei CHF 74'850.00. Allerdings wurde diese Summe über eine kürzere Zeit, nämlich innerhalb von 1 ½ Jahren realisiert. Die objektive Tatschwere fällt bei G. _____ leicht höher aus als beim Beschuldigten. Ein ganz wesentlicher Unterschied sieht die Kammer darin, dass sich G. _____ im Unterschied zum Beschuldigten direkt persönlich bereicherte, in dem die Hälfte der unrechtmässigen Preiserhöhung unmittelbar in seine Tasche floss. Dagegen fällt es nur wenig ins Gewicht, dass G. _____ bzw. sein Unternehmen in einer sehr schwierigen finanziellen Lage war und G. _____ die Aufträge der Privatklägerin als existentiell ansah. So erachtet die Kammer auch die

subjektive Tatschwere beim Beschuldigten weniger schwerwiegend als bei G._____. Bei den Täterkomponenten ist hervorzuheben, dass G._____ im Unterschied zum Beschuldigten zwar, wie es die Vorinstanz ausdrückt, «einigermaßen geständig» war. Dafür hat er nicht wie der Beschuldigte aus freien Stücken mit der deliktischen Tätigkeit aufgehört. Sein Geständnis fusste nicht in erster Linie auf Reue und Einsicht, sondern hatte eine strategische Komponente. Auch die Täterkomponenten fallen insgesamt nicht günstiger aus als beim Beschuldigten. Die Kammer erachtet daher die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe des Beschuldigten von 180 Strafeinheiten auch im Vergleich zur der Strafe von G._____ als angemessen. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist eine Geldstrafe auszusprechen.

20. Bedingter Vollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingten Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte wurde weder vor noch nach den zu beurteilenden Taten anderweitig straffällig. Es bestehen keine Anzeichen für ein zukünftiges Begehen von weiteren Delikten. Der bedingte Strafvollzug ist somit zu gewähren und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

21. Höhe des Tagessatzes

Nach Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Massgebend ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit der Tagessatzhöhe auseinandergesetzt (pag. 18 618 = S. 157 der Urteilsbegründung). Sie legte diese aufgrund der Angaben des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung fest. Sie ging von einem Bruttojahreseinkommen von CHF 120'000.00 aus, rechnete den Wertschriftenertrag und den Eigenmietwert gemäss Steuererklärung 2013 je zur Hälfte an und zog einen Vermögensanteil mit ein. Sie gelangte so zu einer Tagessatzhöhe von CHF 370.00.

Die Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, der Beschuldigte könne als Geschäftsführer und Alleinaktionär der I._____ AG selbst darüber bestimmen, wie hoch sein Lohn sei, was ausbezahlt werde und was im Unternehmen verbleibe. Für die Berechnung der Tagessatzhöhe seien auch die Jahresgewinne der I._____ AG zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte sein Einkommen frei steuern könne, zeige sich auch daran, dass er sich kurz nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Juni 2015 eine Dividende von CHF 250'000.00 ausbezahlt habe. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten im Jahr 2015 entsprechende Tagessatz belaufe sich auf CHF 800.00. Der Beschuldigte reichte die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 und die entsprechenden Lohnblätter zu den Akten (pag. 18 681 ff. und pag. 18 758 ff.).

Sowohl die Berechnung der Vorinstanz als auch diejenige der Generalstaatsanwaltschaft beruhen letztlich zwingendermassen auf Annahmen. Grundsätzlich müsste auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden. Der Jahresabschluss des Jahres 2016 liegt allerdings noch nicht vor. Zwischen den einzelnen Geschäftsjahren kann es grosse Schwankungen geben. Eine präzise Rechnung ist daher von vornherein gar nicht möglich. Die Kammer verzichtet deshalb darauf, ohne Gewissheit eine detaillierte Rechnung anhand der Jahresgewinne vorzunehmen. Aufgrund der Unsicherheiten sind zu Gunsten des Beschuldigten zurückhaltende Annahmen zu treffen. Der Beschuldigte zahlte sich im Jahr 2015 einen Jahreslohn von rund CHF 120'000.00 aus (pag. 18 679 und 18 706). Der Lohn alleine wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten tatsächlich nicht gerecht. Die Kammer berücksichtigt daher zusätzlich die im Jahr 2015 ausbezahlte Dividende von CHF 250'000.00 im Umfang von CHF 100'000.00. Das massgebliche monatliche Einkommen liegt damit bei monatlich rund CHF 18'333.00. Zudem wird eine Korrektur des Tagessatzes aufgrund des hohen Vermögens von CHF 50.00 vorgenommen. Dies ergibt schliesslich einen Tagessatz von CHF 500.00.

V. Zivilpunkt

Die Vorinstanz hat sich eingehend mit der geltend gemachten Zivilklage der Privatklägerin auseinandergesetzt (pag. 18 619 ff. = S. 158 ff. der Urteilsbegründung). Die Kammer hat dazu keine Ergänzungen anzubringen. Sie bestätigt den erstinstanzlichen Schuldspruch. Sie erachtet es damit als erwiesen, dass im Umfang der Zahlungen der I. _____ AG an E. _____ von insgesamt CHF 81'732.00 Preise in Absprache erhöht wurden. Die Erhöhung erfolgte so, dass die I. _____ AG nach wie vor die *günstigste* Lieferantin war. Dies ist vordergründig in Bezug auf den Preis zu verstehen, aber durchaus auch, wie die Verteidigung vorbrachte, als gutes Preis-Leistungsverhältnis. Die Privatklägerin hat die zu hohen Rechnungen bezahlt und wurde so im abgesprochenen Umfang geschädigt. Dieser Schaden ist in Anwendung von Art. 41 des Obligationenrechts (OR; SR 220) zu ersetzen. Der Beschuldigte und E. _____ haften solidarisch.

So wie vor erster Instanz werden auch vor oberer Instanz für die Behandlung der Zivilklage keine Kosten ausgeschieden.

VI. Kosten und Entschädigung

22. Verfahrenskosten

Die auf den Beschuldigten entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 7'225.35 sind infolge des Schuldspruchs in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO von diesem zu tragen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte ist mit seinen Anträgen seiner vollumfänglichen Berufung vollständig unterlegen. Ebenfalls unterlegen ist jedoch die Anschlussberufung führende Generalstaatsanwaltschaft, die eine höhere Strafe und einen höheren Tagessatz beantragte. Die

oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind somit im Umfang von 7/8 dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen. Im Umfang von 1/8 sind die Verfahrenskosten vom Kanton Bern zu tragen. Sie werden bestimmt auf CHF 4'000.00 (Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

23. Entschädigung der Privatklägerin

Nach Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin ist betreffend den Beschuldigten mit ihren Anträgen sowohl vor erster als auch vor oberer Instanz vollständig durchgedrungen und hat damit obsiegt. Die Kammer bestätigt die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung für die Aufwendungen der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 19'286.70. Für diesen Betrag haftet der Beschuldigte solidarisch gemeinsam mit E._____, F._____ und G._____. Die Entschädigung für die Aufwendungen vor oberer Instanz wird gestützt auf die Kostennote von Rechtsanwalt Uhlmann vom 18. Januar 2017 (pag. 18 793) festgesetzt auf CHF 1'634.35. Für diese Entschädigung hat der Beschuldigte alleine aufzukommen, da das Berufungsverfahren nur noch seinetwegen durchgeführt wurde.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

des **Betrugs**, mehrfach begangen gemeinsam mit E._____ zum Nachteil der C._____ AG zwischen ca. Mitte 2005 und Dezember 2007 in J._____, K._____ und anderswo im Deliktsbetrag von CHF 81'372.00 (Ziff. 1.5.1 der Anklageschrift),

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 und 146 Abs. 1 StGB,
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 500.00, ausmachend total CHF 90'000.00;**

der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt;

2. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, total ausmachend **CHF 7'225.35;**

3. zur Bezahlung von 7/8 der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00, ausmachend **CHF 3'500.00;**

die verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 500.00 (1/8 von CHF 4'000.00) trägt der Kanton Bern.

II.

Die **Zivilklage** der C._____ AG wird **gutgeheissen** und

A._____ wird in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 Abs. 1, 433 Abs. 1 Bst. a und 436 Abs. 1 StPO weiter **verurteilt:**

1. zur Bezahlung von **CHF 81'372.00** zuzüglich 5 % Zins seit dem 01.01.2008 an die C._____ AG, unter solidarischer Haftbarkeit mit E._____;

2. zur Bezahlung einer **Entschädigung** von **CHF 19'286.70** an die C._____ AG für notwendige Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren**, dies unter solidarischer Haftbarkeit mit E._____, F._____ und G._____ für den ganzen Betrag;
3. zur Bezahlung einer **Entschädigung** von **CHF 1'634.35** an die C._____ AG für notwendige Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren**.
4. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten aus-
geschieden.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin, v.d. Staatsanwalt
H._____
- der Straf- und Zivilklägerin, v.d. Rechtsanwalt D._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)

Bern, 30. Januar 2017
(Ausfertigung: 4. Juli 2017)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident:

Oberrichter Vicari
Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.